

4.2.2023

# Satzung

S.V. Handorf-Langenberg von 1959 e.V.



# Inhalt

Präambel.....	2
A. Allgemeines .....	2
§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Vereinsfarben.....	2
§ 2 Vereinszweck .....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Grundsätze der Tätigkeit .....	3
§ 5 Verbandszugehörigkeit und Gliederung des Vereins .....	3
B. Vereinsmitgliedschaft.....	3
§ 6 Arten der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste .....	4
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 10 Rechte der Mitglieder .....	4
§ 11 Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 12 Beiträge.....	5
D. Organe des Vereins .....	6
§ 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung .....	6
§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung .....	6
§ 16 Gesamtvorstand .....	7
§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes.....	7
§ 18 Vereinsausschüsse .....	8
§ 19 Ältestenrat.....	8
E. Sonstige Bestimmungen .....	8
§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz .....	8
§ 21 Vereinsordnungen .....	8
§ 22 Kassenprüfer.....	9
§ 23 Haftung .....	9
§ 24 Datenschutz im Verein.....	9
F. Schlussbestimmungen .....	9
§ 25 Auflösung des Vereins .....	9
§ 26 Gültigkeit dieser Satzung .....	9

## Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Vereinsfarben

1. Der am 9. August 1959 gegründete Verein führt den Namen S.V. Handorf-Langenberg von 1959 e.V. und hat seinen Sitz in Handorf-Langenberg, Gemeinde Holdorf
2. Die Vereinsfarben sind: Lila – Weiß.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Register-Nr. VR 110092 eingetragen. Die Eintragung in das Register ist durch die Mitgliederversammlung am 15.09.1972 beschlossen worden.

### § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen;
  - die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen;
  - die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen;
  - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern;
  - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
3. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung.
4. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Grundsätze der Tätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
3. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
4. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
5. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
6. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

## § 5 Verbandszugehörigkeit und Gliederung des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied
  - im Kreissportbund Vechta und
  - in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
4. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließen.
5. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle diese Sportart betreffenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes regelt.

## B. Vereinsmitgliedschaft

### § 6 Arten der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.

1. Der Verein besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern;
  - Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Diese können auf Antrag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern ist in der Ehrungsordnung geregelt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Aufnahmeanträge sind schriftlich oder online an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen und zu unterschreiben.
3. Über die Aufnahme / Ablehnung entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.  
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die positive Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag folgenden Monats. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
4. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt aus dem Verein;
  - Streichung von der Mitgliederliste;
  - Ausschluss aus dem Verein;
  - Tod;
  - Löschung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

## § 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
2. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes und kann nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen erfolgen:
  - das Mitglied den Grundsätzen (§ 4) der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt
  - das Mitglied insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme ist innerhalb von zwei Wochen einzureichen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
5. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen den Ausschluss besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

1. Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

2. Jugendliche haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.
3. Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
4. An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
5. Vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

## § 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. Die Vereinssatzung, deren Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
2. Dem Verein laufend über Änderungen der persönlichen Verhältnisse zu informieren.
3. In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der im § 5 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Gesamtvorstand und nach Maßgabe der Satzungen der im § 5 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

## § 12 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Die Höhe, die Fälligkeit sowie weitere Modalitäten werden in einer separaten Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Diese Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
4. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
5. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Gebühren. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung.
6. Sollte der Verein aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, Pandemien oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen, seine Vereinsangebote vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang aufrechterhalten, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt das Mitglied auch nicht zum Kürzen des vereinbarten Mitgliedsbeitrags.
7. Der Gesamtvorstand kann in Härtefällen auf Antrag und durch Beschluss, Beitragsermäßigung gewähren.
8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## D. Organe des Vereins

### § 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Gesamtvorstand;
- der Ältestenrat.

### § 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr werden die den Mitgliedern zustehenden Rechte und Pflichten durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und kann in Präsenz-, oder in virtueller Form stattfinden; die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort.  
Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Die Mitglieder erhalten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung die Einwahldaten.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Gesamtvorstand 14 Tage vorher per Aushang im Schaukasten an der Sporthalle, Bergstr. 1a und auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben und muss die vom Gesamtvorstand festzusetzende vorläufige Tagesordnung enthalten.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder in einen von ihnen namentlich unterzeichneten Einberufungsantrag zu stellen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden geleitet.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
8. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied über 18 Jahre und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtübertragungen sind unzulässig. Alle Beschlüsse der Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Lediglich Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen 8 Tage vor der Versammlung dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Anträge auf Abwahl des Gesamtvorstands, auf Änderung der Mitgliedsbeiträge oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht gestellt werden.
10. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### § 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Wahl eines Protokollführers;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
- Feststellung der Jahresrechnung;
- Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
- Entlastung des Gesamtvorstandes;
- Wahl eines Wahlleiters für die Wahlen des Gesamtvorstandes

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ältestenrates;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Festsetzen der Mitgliedsbeiträge
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

## § 16 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
  - dem Geschäftsführenden Vorstand;
  - dem Erweiterten Vorstand.
2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - bis zu 2 gleichberechtigte Vorsitzende;
  - bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende;
  - dem Vereinsmanager;
  - dem Finanzmanager.
3. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem Jugendleiter;
  - den Abteilungsleitern.
4. Eine Personalunion ist unzulässig.
5. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
6. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
7. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
8. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.
9. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch einen Vorsitzenden einberufen.
10. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, unter ihnen mindestens ein Vorsitzender, an der Beschlussfassung teilnehmen.
11. Die Gesamtvorstandssitzung kann in Präsenz- oder in virtueller Form stattfinden; die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens per E-Mail zu fassen.
12. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
13. Gerichtlich wie außergerichtlich wird der Verein durch die beiden Vorsitzenden gemeinsam bzw. durch einen Vorsitzenden mit einem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. (Vieraugenprinzip) Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
14. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
15. Zur Unterstützung des Gesamtvorstandes können weitere Organhelfer (Beisitzer) und Funktionäre durch den Gesamtvorstand benannt werden, diese gehören nicht dem Gesamtvorstand an.

## § 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.



3. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
4. Erstellung eines Haushaltsplanes für das aktuelle Geschäftsjahr;
5. Beschlussfassung über die Bildung oder Auflösung von Abteilungen;
6. Beschlussfassung über die Aufnahme / Ablehnung von Aufnahmeanträgen;
7. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste;
8. Ausschluss von Mitgliedern.

## § 18 Vereinsausschüsse

Zur Unterstützung des Gesamtvorstandes können im Bedarfsfalle Ausschüsse durch den Gesamtvorstand gebildet werden, in denen ein Gesamtvorstandsmitglied als Vorsitzender fungiert.

## § 19 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen über 30 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Aufgabe des Ältestenrates ist es, Streitigkeiten innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts oder eines Fachverbandes gegeben ist zu schlichten. Der Ältestenrat wirkt ferner mit bei außergewöhnlichen Vorhaben und Anliegen des Vereins. Er tritt auf Antrag des Gesamtvorstandes zusammen.
3. Die Mitglieder des Ältestenrates bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.

## E. Sonstige Bestimmungen

### § 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

1. Die Organmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Die Organmitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Sie haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### § 21 Vereinsordnungen

1. Ergänzend zur Satzung, hat der Verein im Rang unterhalb der Satzung Vereinsordnungen erlassen, die detaillierte Regelungen für das Vereinsleben enthalten. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
2. Vereinsordnungen – mit Ausnahme der Beitragsordnung – werden vom Gesamtvorstand erlassen, geändert oder aufgehoben. Eine Änderung der Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist wirksam ab dem folgenden Geschäftsjahr.
3. Alle Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage und durch Aushang im Schaukasten an der Sporthalle, Bergstr. 1a bekannt gemacht. Gleiches gilt für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen.
4. Folgende Vereinsordnungen sind erlassen:
  - Beitragsordnung
  - Geschäftsordnung
  - Ehrungsordnung
  - Datenschutzordnung
5. Weitere Vereinsordnungen können bei Bedarf durch den Gesamtvorstand erlassen werden.

## § 22 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## § 23 Haftung

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Gesamtvorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast.
2. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

## § 24 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung.

## F. Schlussbestimmungen

### § 25 Auflösung des Vereins

1. Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die politische Gemeinde Holdorf die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 26 Gültigkeit dieser Satzung

1. Vorstehende Neufassung der Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 04. Februar 2023 in Handorf-Langenberg beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
3. Der Gesamtvorstand wird ermächtigt ggf. erforderliche Änderungen der beschlossenen Satzung vorzunehmen, sofern diese aufgrund von Vorgaben des Finanzamtes oder des Registergerichtes erforderlich werden.